

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3666/91 DES RATES

vom 14. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3927/90 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge (1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen
Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiresourcen⁽¹⁾, geändert durch die Akte über
den Beitritt Spaniens und Portugals⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 3927/90⁽³⁾ sind
Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der
Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge für
1991 festgelegt.

Die Gemeinschaft und Norwegen haben nach dem insbe-
sondere in Artikel 2 des Fischereiabkommens zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem

Königreich Norwegen⁽⁴⁾ festgelegten Verfahren weitere
Konsultationen über ihre gegenseitigen Fischereirechte
für das Jahr 1991 geführt.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 hat
der Rat die Drittländern zugeteilte Gesamtfangmenge
festzusetzen und die besonderen Bedingungen für die
Fangtätigkeit festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3927/90 wird die
Zahl für Sprotte in der Zone ICES IV durch die Zahl im
Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BUKMAN

ANHANG

Fangquoten Norwegens (1991)

(in Tonnen Lebendgewicht)

Art	Fischereizone, in der der Fang erlaubt ist	Menge
Sprotte	ICES IV	5 000

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 48.